

Nutzungsüberlassungsvertrag (Leihvertrag) für ein mobiles „Schüler“ - Endgerät

Leihvertrag über ein mobiles Endgerät incl. Zubehör (siehe Ziffer 1) zwischen dem **Kreis Viersen** (Schulträger), Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, vertreten (Vertragsbevollmächtigte) durch das/die

Rhein-Maas-Berufskolleg Kempen, Kleinbahnstraße 61, 47906 Kempen

im Folgenden: „Kreis Viersen“

und der Schülerin/dem Schüler

<i>Vorname, Nachname</i>	
<i>Klasse</i>	
<i>Straße, Hausnummer*</i>	
<i>PLZ, Ort*</i>	
2. Wohnsitz, Str., Hnsr.	
<i>PLZ, Ort</i>	

sowie deren/dessen Sorgeberechtigte (im Falle der Minderjährigkeit der/s Schülers/-in)

<i>Vorname, Nachname</i>		
<i>Straße, Hausnummer</i>		
<i>PLZ, Ort</i>		

zusammen: „der/die Entleiher*in“.

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen der Kreis Viersen das nachstehend bezeichnete mobile Endgerät incl. Zubehör (siehe Ziffer 1) dem/der Entleiher*in für schulische Zwecke zum Einsatz an folgenden Orten: „im Schulgebäude und in der/den oben genannten Wohnung/-en (*)“ zur Verfügung stellt.

1. Leihgerät und Zubehör

Der Kreis Viersen stellt dem/der Entleiher*in die folgende Hardware ab sofort zur vertraglich beschriebenen Nutzung (siehe Ziffer 8) zur Verfügung:

Anzahl	Gerätebeschreibung	Nr. des Aufklebers oder Seriennummer	Ggfs. aufgespielte Software

2. Leihgebühr

Das Leihgerät ist Eigentum des Kreises Viersen und wird dem/der Entleiher*in **unentgeltlich** zum Gebrauch überlassen.

3. Beginn und Ende des Leihvertrages (Laufzeit)

Mit der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien und mit der anschließenden Aushändigung des mobilen Endgerätes incl. Zubehör (siehe Ziffer 1) beginnt die Laufzeit des Leihvertrages. Verlässt der/die Schüler*in die oben genannte, den Kreis Viersen vertretende Schule, so endet das Vertragsverhältnis automatisch mit dem letzten Schultag.

Es besteht für alle Vertragsparteien die Möglichkeit, den Leihvertrag jederzeit mit einer Fristsetzung von 14 Tagen zu beenden. Dazu ist eine entsprechende Mitteilung in Textform erforderlich.

Der/die Entleiher*in verpflichtet sich, das Leihgerät nebst Zubehör nach Beendigung dieses Leihvertrages in ordnungsgemäßem Zustand an die Schulleitung bzw. an den Empfangsbevollmächtigten zurückzugeben. Die Rückgabe muss **spätestens innerhalb von fünf Werktagen** nach Beendigung des Leihvertrages erfolgen.

Erfolgt die Rückgabe nicht fristgerecht, kann der Kreis Viersen, nach erneuter Ankündigung und Fristsetzung von 14 Tagen, die spätere Annahme verweigern und stattdessen den unter Ziffer 4 vereinbarten Wiederbeschaffungswert von dem/der Entleiher*in verlangen.

Ob der Kreis Viersen eine verspätete Rückgabe akzeptiert oder nicht, steht allein in seinem Ermessen.

4. Wiederbeschaffungswert

Die Höhe des Wiederbeschaffungswertes wird unter Zugrundelegung des ursprünglichen Kaufpreises gemäß folgender Berechnung auf Basis einer linearen Abschreibungsdauer von 60 Monaten ermittelt (Erstverleih):

Kaufpreis (brutto) : 60 Monate x Restabschreibungsdauer = Wiederbeschaffungswert

Bruchteile eines Monats bleiben zugunsten des/der Entleihers*in stets unberücksichtigt.

Beispiel:

Kaufpreis brutto = 500,00 €, Kaufdatum: 12.11.2020, Vertragsbeginn/-ende 03.12.2020 / 15.10.2022 (Nutzungsdauer: 21 Monate, Alter vor Beginn der Nutzungsdauer: 2 Monate)

500,00 € : 60 Monate x 37 Monate = 308,33 € Wiederbeschaffungswert

Bei einer Folgeausleihe sind das Alter sowie Beschädigungen, die nicht repariert werden aber über die gewöhnlichen Gebrauchsspuren hinausgehen, wertmäßig zu berücksichtigen, d.h. in Abzug zu bringen.

5. Auskunftspflicht

Der/die Entleiher*in verpflichtet sich, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes geben zu können und das Leihgerät nach angemessener Terminsetzung durch die Schulleitung oder der/dem Bevollmächtigten in funktionstüchtigem Zustand vorzuführen.

6. Zentrale Geräteverwaltung

Der/die Entleiher*in nimmt zur Kenntnis, dass das Leihgerät – abhängig von Modell und Ausführung – ggfs. zentral über eine Mobilgeräteverwaltung (Mobile-Device-Management) administriert wird. Die vom Kreis Viersen bzw. von der Schule aufgespielte System- sowie Anwendungssoftware (Apps) darf dabei nur im Rahmen der zugrundeliegenden Lizenzvereinbarungen genutzt werden.

7. Datenspeicherung / Datenschutz

Auf dem Leihgerät gespeicherte Daten, wie z.B. Präsentationen, Unterrichtsnotizen, Ausarbeitungen etc., werden nach Rückgabe des Gerätes gelöscht. Eine Datensicherung durch den Kreis Viersen erfolgt zu keiner Zeit. Das Sichern der Daten erfolgt in Eigenverantwortung durch den/die Entleiher*in.

Der/die Entleiher*in verpflichtet sich, keine strafrechtlich relevanten Inhalte auf/mit dem Leihgerät zu speichern, zu verarbeiten oder zu verbreiten. Darüber hinaus gilt für die Speicherung von personenbezogenen Daten die Einhaltung und Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Regelungen.

8. Nutzung

Das Leihgerät wird für die schulische Nutzung innerhalb des Schulgebäudes oder in der häuslichen Wohnung (z.B. Hausaufgaben oder Unterricht auf Distanz) dem/der entleihenden Schüler*in bis zur Beendigung des Leihvertrages zur Verfügung gestellt.

Das Leihgerät darf nicht für private Zwecke oder von Dritten genutzt werden, sondern dient ausschließlich der vorgenannten schulischen Nutzung, inclusive der Vor- und Nachbereitung von Unterrichtsinhalten.

Es ist ausdrücklich nicht gestattet, weitere Apps, Programme oder sonstige Dokumente auf das Leihgerät herunterzuladen bzw. aufzuspielen, es sei denn, dass hierfür die Zustimmung des Kreises Viersen bzw. der unterrichtenden Lehrkräfte vorliegt.

9. Sorgfaltspflicht / Haftung

Der/die Entleiher*in trägt Sorge dafür, das Leihgerät pfleglich zu behandeln und überlässt das Leihgerät keinem Dritten.

Der/die Entleiher*in haftet für sämtliche Schäden, Verluste und Funktionsbeeinträchtigungen, die an dem Leihgerät während der Vertragslaufzeit und danach bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe entstehen. Die Höhe des Schadens richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Reparaturkosten; bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert (siehe Ziffer 4).

Normale Abnutzungs-/Gebrauchsspuren im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs stellen keinen Schaden dar.

Sofern mit dem Leihgerät eine Schutzhülle zur Verfügung gestellt wird, ist dieses darin aufzubewahren und zu transportieren.

Entstehen dem Kreis Viersen Ansprüche aus diesem Vertrag, können diese einzeln sowohl gegen den/die Schüler*in geltend gemacht werden, als auch direkt gegen den/die Sorgeberechtigten (gesamtschuldnerische Haftung).

10. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung

In den Fällen von Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder räuberischer Erpressung bzgl. des überlassenen Leihgerätes muss durch den/die Entleiher*in umgehend eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Die polizeiliche Anzeige ist binnen fünf Werktagen der Schulleitung schriftlich vorzulegen.

11. Verlust, Beschädigung

Jeglicher Verlust muss der Schulleitung unverzüglich mitgeteilt werden.

Kann das verlorengegangene Leihgerät nicht innerhalb von fünf Werktagen wiederbeschafft werden, ist der/die Entleiher*in verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Höhe des Schadens richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert (siehe Ziffer 4) bzw. unter Abzug von evtl. Versicherungsleistungen nach dem Selbstbehalt (siehe Ziffer 12); **dies gilt auch in den unter der Ziffer 10 erfassten Fällen.**

Jede Beschädigung oder Funktionsbeeinträchtigung des Leihgerätes incl. des Zubehörs muss der Schulleitung unmittelbar nach Eintritt der Beschädigung/Funktionsbeeinträchtigung gemeldet werden. Der/die Entleiher*in tragen die anfallenden Kosten einer eventuell anfallenden Reparatur durch ein Unternehmen nach Wahl des Kreises Viersen. Hierzu zählt auch der Befall mit Schadsoftware jeglicher Art.

Es ist dem/der Entleiher*in nicht gestattet, Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen eigenmächtig durchzuführen oder in Auftrag zu geben.

Sofern Schäden irreparabel sind oder die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen würden, ist der Wiederbeschaffungswert (siehe Ziffer 4) verpflichtend von dem/der Entleiher*in an den Kreis Viersen zu zahlen.

Ein Anspruch seitens des/der Entleihers*in auf ein Ersatzgerät bzw. Reparatur besteht nicht.

12. Versicherung

Das Leihgerät ist über den Kreis Viersen wie folgt versichert:
(wenn zutreffend angekreuzt)

- Bei Einbruchdiebstahl, wenn sich das Leihgerät im Schulgebäude in verschlossenen Behältnissen befand.
- Bei Einbruchdiebstahl, wenn sich das Leihgerät am Wohnsitz des/der Entleihers*in befand.
- Geräte, die über das KRZN erworben wurden (gilt derzeit für alle Geräte aus den Förderprogrammen 2020 in der Schule und am Wohnort):
 - Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung (Selbstbehalt 250 €)
 - Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Überspannung, Induktion, Kurzschluss, Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion, Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung, Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus, Höhere Gewalt, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler (Selbstbehalt 125 €)

Evtl. Selbstbehalte sind von dem/der Entleiher*in an den Kreis zu entrichten.

Hinweis:

Zur Absicherung der Selbstbehalte oder sonstigen Beschädigungen des Leihgerätes kann eigenverantwortlich eine Versicherung bei einem Versicherer nach Wahl des/der Entleiher*in abgeschlossen werden. Die Kosten hierfür trägt der/die Entleiher*in selbst.

Bei bereits bestehenden Verträgen (Privathaftpflicht/Hausrat) sollte vorab mit der Versicherungsgesellschaft Kontakt aufgenommen werden. Möglicherweise sind entsprechende Leistungen bereits darin enthalten oder können gegen ein geringes Entgelt zusätzlich eingeschlossen werden.

13. Vertragsänderungen/-ergänzungen

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Der Gerichtsstand ist Viersen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein (z.B. infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung) oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame

Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

15. Ausgabe – Vorschäden/erhebliche Gebrauchsspuren

Das unter Ziffer 1 bezeichnete mobile Endgerät incl. Zubehör weist

- keine Vorschäden / keine erheblichen Gebrauchsspuren auf.
- folgende Vorschäden / erhebliche Gebrauchsspuren auf (*Beschreibung*):

Kempen, 08.01.2021

*Unterschrift Schüler*in*

Unterschrift Schulleitung bzw. Bevollmächtigter

Sofern nur **ein** Sorgeberechtigter unterschreibt, wird von diesem bestätigt, dass er entweder über das alleinige Sorgerecht verfügt oder mit Einwilligung und in Vertretung des weiteren Sorgeberechtigten handelt.

Unterschrift Sorgeberechtigter

Unterschrift Sorgeberechtigter

(falls abweichend vom o.g. Datum)

- Das Leihgerät wurde am _____ ausgehändigt

*Unterschrift Schüler*in*

Unterschrift Schulleitung bzw. Bevollmächtigter

Rückgabe

- Das Leihgerät incl. Zubehör weist bei der Rückgabe **keine** ersichtlichen Schäden bzw. Funktionsstörungen auf, die nicht schon bei der Ausgabe bekannt waren.
- Das Leihgerät incl. Zubehör weist bei der Rückgabe folgende **neue** Schäden bzw. Funktionsstörungen auf (*Beschreibung*):

Kempen,

*Unterschrift Schüler*in*

Unterschrift Schulleitung bzw. Bevollmächtigter

Sofern nur **ein** Sorgeberechtigter unterschreibt, wird von diesem bestätigt, dass er entweder über das alleinige Sorgerecht verfügt oder mit Einwilligung und in Vertretung des weiteren Sorgeberechtigten handelt.

Unterschrift Sorgeberechtigter

Unterschrift Sorgeberechtigter